

Die GMS will mit der SBAA zusammenarbeiten und in Fällen, die einen Einsatz oder eine Intervention der GMS bei Behörden oder in der Öffentlichkeit erfordern, aktiv werden.

⇨ *Siehe auch den diesem Newsletter beiliegenden Prospekt der SBAA. Besten Dank für jegliche Unterstützung!*

Ängste vor und von Fremden abbauen

Diese Thematik soll den Hauptschwerpunkt unserer Arbeit 2009/10 bilden. Die Volksinitiative gegen den Bau von Minaretten und vor allem die sich dazu ankündigende Kampagne werden dem Thema neue Aktualität verleihen.

Die GMS bereitet eine **Tagung vor am 21. Januar 2010** an der Paulus Akademie Zürich. Sie wird sich in einem Rückblick mit der „Überfremdungangst“, in einer Analyse mit der Abstimmungskampagne zur Minarettverbotsinitiative und ihren Auswirkungen sowie mit dem Umgang mit der religiösen Vielfalt heute allgemein befassen.

Die GMS wird überdies zusammen mit anderen Organisationen für die Wahrung der Religionsfreiheit und gegen Ausgrenzungen und Diskriminierungen unserer muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten.

So unterstützt sie eine Aktion von **NCBI Schweiz** (National Coalition Building Institute), die mittels möglichst vielen Begegnungsveranstaltungen von Juni 2009 bis Juni 2010 Vorurteile gegenüber Musliminnen und Muslimen vorbeugen will.

⇨ *Diesem Newsletter liegt der Flyer von NCBI dazu bei, verbunden mit der Aufforderung an Mitglieder und Sympathisanten, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und dafür zu werben.*

NCBI schreibt in einem Presstext dazu: Die Erfahrungen nach vielen solchen Veranstaltungen zeigen, dass eine reine „Wissensvermittlung“ durch ein öffentlich aufgeheiztes Klima erschwert wird. Es braucht einen sicheren Rahmen, um eine offene, menschliche Begegnung zu fördern. Das Ziel dieser Veranstaltungen ist es deshalb, dass nichtmuslimische Leute muslimische Mitmenschen kennen lernen, ihnen Fragen stellen und begegnen können. Dafür ist es wichtig, die Hindernisse einer Begegnung zu thematisieren: Vorurteile, feindliche Einstellungen, Fehlinformationen. Gemeinsam wird geübt, wirksam auf Feindseligkeiten zu reagieren, und weitere Strategien zu Förderung der Verständigung werden entwickelt.“

C. Beobachtungsfelder

Bundesgerichtsurteil zum Dispens vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen

Die Begründung dieses neuen Bundesgerichtsurteils vom 24. Oktober 2008 (BGE 135 I 79) liegt nun vor. Der ganze Wortlaut ist für Interessierte zu finden im Internet unter: <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>.

Das Urteil löste vor allem wegen der immer vereinfachenden Medienberichterstattung zu Recht Diskussionen aus. Es gilt jedoch zu differenzieren, wie dies das Bundesgericht auch tut. Damit gesehen werden kann, wie das Bundesgericht differenziert, und weil wir viele entsprechende Anfragen erhielten, wird hier die Urteilsbegründung im Wesentlichen in ihrem Wortlaut wiedergegeben.

Hervorzuheben ist, dass das Bundesgericht den Dispens für zwei Knaben ausdrücklich nicht mit dem für Mädchen gleichsetzt. Die Praxisänderung begründet es zudem mit veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen, weshalb ihre Tragweite von weniger grosser Bedeutung ist, als vielfach angenommen wird.

Es ging um den folgenden Sachverhalt:

Der tunesische Staatsangehörige A. ersuchte am 25. Oktober 2006 den Stadtschulrat der Stadt Schaffhausen, seine beiden Söhne (geb. 1995 und 1997) vom obligatorischen Schwimmunterricht an der Primarschule U. zu dispensieren. Die kantonalen Behörden lehnten das Gesuch ab, und in letzter Instanz wies auch das Bundesgericht die Beschwerden der Gesuchsteller ab.

Das Bundesgericht begründet sein Urteil in den entscheidenden Punkten wie folgt:

„Knaben und Mädchen streng islamischen Glaubens ist es untersagt, an einem gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht teilzunehmen. Das gilt aus religiös-erzieherischen Gründen bereits für die Zeit vor Eintritt der Geschlechtsreife. ...“ Diese kulturell-religiös verankerte, inhaltlich jedoch das Alltagsleben betreffende Verhaltensnorm kollidiert mit dem Obligatorium des Schwimmunterrichts in der Schule gemäss der in der Schweiz geltenden staatlichen Rechtsordnung. Es sei somit zu prüfen, ob dieses Obligatorium eine zulässige Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Beschwerdeführer darstelle.

J.

Zulässige Einschränkung der Religionsfreiheit:

„Das **Obligatorium des Schulbesuches** - einschliesslich der vom kantonalen Recht statuierten Pflicht zur Teilnahme am Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichts - dient der Wahrung der Chancengleichheit aller Kinder und darüber hinaus auch derjenigen zwischen den Geschlechtern bzw. der Gleichstellung von Mann und Frau in der (Aus-)Bildung; sie fördert zudem die Integration von Angehörigen anderer Länder, Kulturen und Religionen und ist unbestrittenermassen von gewichtigem öffentlichen Interesse (BGE 119 Ia 178 E. 7c). ... Soweit in diesem Urteil das Schwimmen als verzichtbarer Lehrinhalt bezeichnet wird, kann daran - nachdem inzwischen am 26. März 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (KRK; SR 0.107) in Kraft getreten ist, welche insbesondere festschreibt, dass bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 Ziff. 1 KRK) - nicht festgehalten werden. ... Das **öffentliche Interesse**, dass alle Schüler den obligatorischen gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht besuchen, ist abzuwägen gegenüber dem Interesse der Beschwerdeführer, sich auf die Einhaltung einer nach ihrer Auffassung wesentlichen religiösen Regel berufen zu können. ...“

Im sozialen Einbindungsprozess kommt der **Schule eine besonders wichtige Aufgabe** zu ... Sie soll zunächst eine Grundbildung vermitteln. Dieses Ziel kann sie nur erreichen, wenn seitens der Schüler die Verpflichtung besteht, die obligatorischen Fächer und Veranstaltungen zu besuchen. Im Gegenzug muss die Schule ein offenes, gesellschaftsübliches Umfeld bieten und den Geboten der weltanschaulichen Neutralität und der Laizität strikt nachleben. In diesem Rahmen darf die Schule angesichts der grossen Bedeutung des Pflichtangebots aber darauf bestehen, dass ihre Lehrveranstaltungen für alle obligatorisch sind und dass sie nicht für alle persönlichen Wünsche eine abweichende Sonderregelung vorsehen oder zulassen muss. Dies gilt auch für Ausnahmen zur Beachtung religiöser Gebote, die mit dem Schulprogramm kollidieren. Dem obligatorischen Schulunterricht kommt hier grundsätzlich der Vorrang zu, weshalb allfällige Ausnahmen nur mit Zurückhaltung zu gewähren sind. Der Sportunterricht dient zudem in hohem Mass der Sozialisierung der Schüler. Diesen Zweck kann er nur erfüllen, wenn der Unterricht (wie auch Klassenlager und Skilager etc.), wie in der Schweiz allgemein üblich, gemeinsam stattfindet.

Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass es beim hier in Frage stehenden Verbot darum geht, dass die beiden männlichen Beschwerdeführer beim Besuch des obligatorischen gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterrichts gezwungen wären, bestimmte Teile des weiblichen Körpers im Bereich vom Bauchnabel bis zu den Knien zu sehen. Es liegt auf der Hand, dass sich solche Anblicke für die Beschwerdeführer beim gemeinsamen Schwimmunterricht mit Mitschülerinnen in Badekostümen nicht vermeiden lassen. Dies gilt indessen in der Schweiz für viele Bereiche des alltäglichen Lebens. Denn es lässt sich nicht verhindern, dass die Beschwerdeführer hier täglich Frauen und Mädchen erblicken, bei welchen der in Frage stehende Körperbereich teilweise unverhüllt sichtbar ist. Bauchfreie Bekleidung und kurze Röcke gehören (auch) in der Schweiz zum üblichen Strassenbild. Im Alltag kann den Beschwerdeführern die Konfrontation mit in der Schweiz gängigen Bekleidungsformen somit ohnehin nicht erspart werden. Dies gilt auch in den übrigen europäischen Staaten. In all diesen Ländern werden Kinder nicht nur durch Begegnungen auf der Strasse, sondern auch durch Abbildungen in den Medien mit knapp bekleideten menschlichen Körpern des anderen Geschlechts konfrontiert und müssen damit umzugehen lernen. Es kommt weiter hinzu, dass die hier in Frage stehende Glaubensregel auch nicht mit den für die Mädchen islamischen Glaubens geltenden Bekleidungs Vorschriften gleichgestellt werden kann. Diese gebieten den Frauen das Verhüllen des eigenen Körpers und richten sich an die Gläubigen selber. Die Frauen können selber entscheiden, ob sie diese Gebote befolgen wollen. ...“

Die Anerkennung eines Rechts, muslimische Kinder generell vom kollektiven Schwimmunterricht zu befreien, würde den vielfältigen Bestrebungen zur Integration dieser Bevölkerungsgruppe zuwiderlaufen.

Namentlich würde damit den betroffenen Kindern erheblich erschwert, sich an das in der hiesigen Gesellschaft übliche natürliche Zusammensein mit dem anderen Geschlecht zu gewöhnen. ... Wenn daher die Behörden des Kantons Schaffhausen ... die bisherige Dispensationspraxis nicht weiterführen, sondern den gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht - verbunden mit flankierenden Massnahmen (eigene körperbedeckende Badebekleidung, getrenntes Umziehen und Duschen) - auch für moslemische Kinder vorschreiben wollen, kann darin kein unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit erblickt werden.“